

Protokoll der Vollversammlung der Fachschaft Informatik

DATUM
20. Januar 2025



ZEITRAUM
16:20 Uhr bis 17:40 Uhr

PROTOKOLL
Ansgar Gude

fsr_info

SITZUNGSLEITUNG
Wedeke Steiner

BESCHLUSSFÄHIG
Ja

Anwesende Mitglieder der Fachschaft:

- | | |
|--|---------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Salim Alkhaddoor | • Nils Fröhlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ansgar Gude | • Florian Gerber |
| <input checked="" type="checkbox"/> Celine Lünse | • Lilou Gläß |
| <input checked="" type="checkbox"/> Niklas Menge | • Konrad Jahn |
| <input checked="" type="checkbox"/> Samwel Müller | • Hannes Knebelkamp |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wedeke Steiner | • Dominik Münch |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vera Ziemann | • Simeon Seidel |
| • Nils Brüning | • Moritz Thomae |
| • Timon Fehring | |

Gäste:

- Anne Kaufmann

Alle Mitglieder der Fachschaft sind stimmberechtigt, nicht nur gewählte Mitglieder () und freie Mitarbeiter () des Fachschaftsrates.

Sitzung vom 20. Januar 2025, letzte Änderung vom 24. Januar 2025

Seite 1 von 10

FACHSCHAFTSRAT INFORMATIK

Raum 3227

 fsrinfo@uni-jena.de

Ernst-Abbe-Platz 2

 <https://meinfo.de>

07743 Jena

 03641 946411

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung	2
TOP 2	Vorstellung des FSRs	2
TOP 3	Tätigkeitsbericht	2
TOP 4	Finanzbericht	3
TOP 5	Ordnungsänderung	3
Anlage A	Satzungsentwurf	4
Anlage B	Folien Vollversammlung	8

TOP 1 Begrüßung

- Wedeke begrüßt die Anwesenden. Celine stellt das Begrüßungsritual vor. Ansgar nennt einen Funfact.

TOP 2 Vorstellung des FSRs

- Alle anwesenden Mitglieder des FSR stellen sich kurz vor.

TOP 3 Tätigkeitsbericht

- Celine stellt vor, was der FSR dieses Semester so gemacht hat und was in der Zukunft ansteht.
- Es werden viele vergangene und zukünftige Veranstaltungen genannt, die vom FSR organisiert oder mitorganisiert wurden.
- Weiterhin beteiligt sich der FSR aktiv an den Gremien der FSU hat auch Vertreter auf die KIF 52,5 geschickt. Im vergangenen Semester fand zusätzlich eine KlaTaln statt.
- Als weiteres vom FSR organisiertes Projekt werden die FMI-Pullis genannt, außerdem hilft der FSR bei der Lehrveranstaltungsevaluation.
- Es gibt auch jede Woche eine Sitzung des FSR.

TOP 4 Finanzbericht

- Celine stellt die finanzielle Situation des FSRs im aktuellen Haushaltsjahr vor.

TOP 5 Ordnungsänderung

- Ansgar stellt die neue Satzung vor.
- Die Vollversammlung der Fachschaft Informatik beschließt die neue Satzung der Fachschaft Informatik im Sinne einer Fachschafftenordnung gemäß Anlage A.



- Mindestens 4% der Mitglieder der Fachschaft haben mit abgestimmt und die neue Satzung einstimmig beschlossen.



Anlage A Satzungsentwurf



Präambel

Die Fachschaft Informatik als Teil der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 8. März 2021 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 6 / 2024, S. 321), durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 20. Januar 2025 die folgende Satzung im Sinne einer Fachschaftsordnung.

Sie wurde dem Studierendenrat am to_be_done angezeigt und am to_be_done auf der Website des Fachschaftsrates veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
§ 1	Name der Fachschaft	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
B	Organe	4
§ 5	Organe	4
§ 6	Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung	5
§ 7	Fachschaftsrat	6
§ 8	Mitglieder des Fachschaftsrates	7
§ 9	Zusammensetzung des Fachschaftsrates	8
§ 10	Vorsitz des Fachschaftsrates	8
§ 11	Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates	9
§ 12	Untersitzende Mitglieder	9
§ 13	Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	10
§ 14	Auflösung des Fachschaftsrates	11
§ 15	Sitzungen des Fachschaftsrates	11
§ 16	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	12

Seite 1/17



§ 17	Geschäftsordnung	13
§ 18	Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates	13
C	Haushalt und Finanzen	14
§ 19	Allgemeines	14
§ 20	Haushalt	14
§ 21	Finanzverantwortung	15
§ 22	Rechnungslegung	16
D	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
§ 23	Satzungsänderungen	16
§ 24	Außerkräfttreten	16
§ 25	Inkräfttreten	16
§ 26	Gleichstellungsklausel	17

Seite 2/17



A Allgemeines

§ 1 Name der Fachschaft

¹Die Fachschaft trägt den Namen Fachschaft Informatik.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Fachschaft Informatik ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. ²Sie nimmt die gemeinsamen hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange.

(2) ¹Die Fachschaft soll insbesondere

1. die umfassende Bildung ihrer Mitglieder fördern,
2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
3. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie des Instituts für Mathematik koordinieren,
4. die Herausbildung studentischer Initiativen unterstützen sowie
5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Die Fachschaft Informatik wird gemäß § 37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft aus allen Studierenden gebildet, die in einem der folgenden Fächer immatrikuliert sind:

- Informatik (B. Sc., M. Sc.)
- Computational and Data Science (M. Sc.)
- Angewandte Informatik (B. Sc.)

Seite 3/17



- Informatik Lehramt (LAG, LAR)
- Ergänzungsfach Informatik (B. A.)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft entsprechend § 3 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.
- (2) ¹Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 zu beantragen.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten sowie Rede- und Antragsrecht auf dessen Sitzungen.
- (4) ¹Gast- und Zweithörende sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in § 3 genannten Fächer immatrikuliert sind, sind wie Mitglieder berechtigt, von den Angeboten der Fachschaft Gebrauch zu machen.
- (5) ¹Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

B Organe

§ 5 Organe

- (1) ¹Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. der Fachschaftsrat
- (2) ¹Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach Beschlussfassung

Seite 4/17



auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) ¹Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates. ²Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben und dessen Beschlüsse aufheben.
- (3) ¹Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
 2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Fachschaft
- (4) ¹Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. 1. ²Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ³Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. ⁴Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- (5) ¹Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Die Einladung ist auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates zu veröffentlichen und soll nach Möglichkeit über alle weiteren Kommunikationskanäle des Fachschaftsrates verbreitet werden.
- (6) ¹Versammlungsleitende Person ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaftsrates.
- (7) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ²Nicht-

Seite 5/17



angehörige der Fachschaft sind als Gäste zugelassen und haben Rede- und Antragsrecht.

- (8) ¹Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
- (9) ¹Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist nach den Regelungen des § 5 Abs. 2 zu veröffentlichen.

§ 7 Fachschaftsrat

- (1) ¹Der Fachschaftsrat (FSR) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Informatik sowie wählbares Organ der Fachschaft. ²Er sichert das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht der Fachschaft im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der Universitätsleitung sowie gegenüber den Studierenden betreffenden Gremien
 - der Universität,
 - der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie
 - des Instituts für Informatik.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
 2. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
 3. ein voritzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu wählen,
 4. zwei finanzverantwortliche Personen zu wählen,
 5. sich mit anderen Fachschaftsräten der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu vernetzen und hierzu eine Person zur FSR-Kom zu delegieren,
 6. weitere Verantwortliche für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bestimmen,
 7. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
 8. Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
 9. mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben zu veröffentlichen.

Seite 6/17



³Die Berichterstattung aus Nr. 9 kann im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung geschehen und ist mindestens auf der nach § 18 Abs. 2 vorgesehenen Fachschaftsvollversammlung vorzunehmen. ⁴Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

§ 8 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ²Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) ¹In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) ¹Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. ²Bei Ruhen des Mandates, welches durch Fachschaftsratsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. ³Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt.

Seite 7/17



tigt. ⁴Mitglieder, deren Mandat ruht, werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. ⁵Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.

(6) ¹Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann der Fachschaftsrat den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission der Studierendenschaft stellen.

(7) ¹Die Mitgliedschaft endet

1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
2. durch Niederlegung des Mandats,
3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
4. mit dem Tod.

(8) ¹Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.

§ 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) ¹Durch eine geringere Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs. 1 abweichen.

(3) ¹Verbleiben weniger als drei Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

§ 10 Vorsitz des Fachschaftsrates

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen. ²Diese Person ist Hauptansprechperson für die Instituts- und Fakultätsmit-

Seite 8/17



glieder. ²Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ein.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied hat eine Stellvertretung.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung sind von der Mehrheit der FSR-Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung zu wählen. ²Sie müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§ 11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates

(1) ¹Der Fachschaftsrat kann für die laufende Amtsperiode Arbeitsbereiche neben dem Vorsitz nach § 10 und der Finanzverantwortung nach § 21 festlegen. ²Für diese benennt oder wählt er Verantwortliche, die dem Fachschaftsrat angehören sollen und diesem rechenschaftspflichtig sind.

(2) ¹Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine verantwortliche Person mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§ 12 Unterstützende Mitglieder

(1) ¹Der Fachschaftsrat kann Studierende mit deren Einverständnis mit einfacher Mehrheit zu unterstützenden Mitgliedern ernennen. ²In der Regel sollte ein unterstützendes Mitglied der Fachschaft angehören.

(2) ¹Unterstützende Mitglieder können durch Beschluss des Fachschaftsrates abgesetzt werden.

(3) ¹Unterstützende Mitglieder können als Verantwortliche für die Arbeitsberei-

Seite 9/17



che nach § 11 gewählt werden, nicht jedoch für Vorsitz oder Finanzverantwortung.

(4) ¹Auf den Sitzungen des Fachschaftsrates haben unterstützende Mitglieder Rede- und Antragsrecht.

(5) ¹Die unterstützenden Mitglieder sollen sich für das Gelingen von Veranstaltungen des Fachschaftsrates einsetzen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Fachschaftsrates mitwirken. ²Soweit es für die Bearbeitung dieser Aufgaben erforderlich ist, können unterstützende Mitglieder in entsprechende Unterlagen der Fachschaft Einsicht nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ³Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§ 13 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) ¹Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.

(2) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.

(3) ¹Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des darauffolgenden Jahres.

(4) ¹Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit eines Fachschaftsrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neu gewählten Fachschaftsrates mit der nächsten regulären Amtszeit. ²Andernfalls endet die Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.

(5) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

Seite 10/17



§ 14 Auflösung des Fachschaftsrates

(1) ¹Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder
2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach § 9 Abs. 3

(2) ¹Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen. ²Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ³Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. ⁴Neuwahlen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.

(3) ¹Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates fort.

§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) ¹Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat mindestens einmal im Monat zusammen.

(2) ¹Die Sitzungen werden vom vorsitzenden Mitglied einberufen. ²Das vorsitzende Mitglied muss es binnen einer Woche tun, wenn der Fachschaftsrat dies beschließt oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates; unterstützende Mitglieder gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder. ³Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit aus eigener Initiative eine Sitzung einberufen.

(3) ¹Zu den Sitzungen ist spätestens am fünften Tag vor der Sitzung einzuladen.

²Die Einladung ist auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates bekanntzugeben sowie allen Mitgliedern in geeigneter Weise elektronisch zuzustellen. ³Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Seite 11/17



- (4) ¹ Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. ² Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) ¹ Die konstituierende Sitzung des neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 von dem neuen Fachschaftsrat eigenständig einberufen und organisiert. ² Sollte dies nicht möglich sein, so wird sie von einer vom Wahlvorstand beauftragten Person einberufen, die dem alten Fachschaftsrat angehören soll und nicht Mitglied des neuen Fachschaftsrates ist. Diese leitet die Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds. ³ Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹ Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) ¹ Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. ² Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und für alle zugänglich zu veröffentlichen.
- (4) ¹ Ein Mitglied, dessen Mandat nach § 8 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (5) ¹ Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ² Hierzu sendet das vorsitzende Mitglied jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. ³ Es wird eine Frist von mindestens zwei, höchstens sieben Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform gesetzt, welche zu den Akten zu nehmen ist. ⁴ Änderungsanträge sind nicht zulässig. ⁵ Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. ⁶ Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sit-

Seite 12/17



- zung des Fachschaftsrates zu Protokoll zu geben. ⁷ Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
- (6) ¹ Die unter Abs. 5 Satz 3 gesetzte Frist kann auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates bis auf maximal sieben Tage angehoben werden. ² Hierzu genügt ein formloses Schreiben.
- (7) ¹ Sofern ein Beschluss weder eine Zweidrittelmehrheit erfordert noch Personalentscheidungen involviert, kann ein Umlaufverfahren im Abstimmungstext oder als Erläuterung eine Option zur vorzeitigen Beendigung vorsehen. ² Das vorsitzende Mitglied kann dann ein solches Umlaufverfahren für beendet erklären, wenn die Mehrheit der Stimmen auf einer Seite vereint worden sind. ³ Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. ⁴ Bei haushaltsrelevanten Entscheidungen kann in Einklang mit § 21 Abs. 4 die Beendigung erst nach Abgabe der Stimmen beider finanzverantwortlichen Personen erklärt werden. ⁵ Solange das Umlaufverfahren nicht beendet ist, bleibt Abs. 6 unberührt; ein Antrag nach Abs. 6 führt zur Aufhebung der Option zur vorzeitigen Beendigung und der Gewährung einer entsprechenden Fristverlängerung.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ² Diese ist auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) ¹ Die zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

§ 18 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.

Seite 13/17



- (2) ¹ Am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Sommersemesters gibt der Fachschaftsrat einen Bericht über die Arbeit der vergangenen beiden Semester im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung.

C Haushalt und Finanzen

§ 19 Allgemeines

- (1) ¹ Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) ¹ Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. ² Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung der gemäß § 45 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates zulässig.

§ 20 Haushalt

- (1) ¹ Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. ² Ausgaben und Einnahmen sollen für das Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (2) ¹ Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.
- (3) ¹ Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres von einer finanzverantwortlichen Person vorzustellen und zu begründen.
- (4) ¹ Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fach-

Seite 14/17



- schaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen. ² Sie sind der gemäß § 45 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates anzuzeigen und für alle zugänglich zu veröffentlichen.

- (5) ¹ Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 21 Finanzverantwortung

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung zwei finanzverantwortliche Personen. ² Sie sollen Mitglieder des Fachschaftsrates und müssen Mitglieder der Fachschaft sein. ³ Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.
- (2) ¹ Aufgaben, Befugnisse und Entlastung der finanzverantwortlichen Personen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. ² Die §§ 7 und 8 dieser gelten entsprechend.
- (3) ¹ Sie sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) ¹ Beide finanzverantwortlichen Personen sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) ¹ Hält eine finanzverantwortliche Person Beschlüsse der Organe nach § 5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt diese ein suspensives Veto gegen den Beschluss ein. ² Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (6) ¹ Die Rechte der gemäß § 45 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft haushaltsverantwortlichen Person der Studierendenschaft bleiben unberührt.

Seite 15/17

§ 22 Rechnungslegung

¹Die finanzverantwortlichen Personen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. ²Diese sind dem Fachschaftsrat sowie der gemäß § 45 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen und geeignet zu veröffentlichen.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

¹Diese Satzung kann durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung geändert werden.

§ 24 Außerkrafttreten

¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates in Kraft. ²Hierdurch veränderte Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates kommen erst bei der nächsten Wahl zur Anwendung.

Seite 16/17

§ 26 Gleichstellungsklausel

¹Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in geschlechtsneutraler Form.

Seite 17/17

Anlage B Folien Vollversammlung



Tätigkeitsbericht zum WS24/25

Was hat der aktuelle FSR in diesem Semester bisher gemacht?

20.01.2025

Tätigkeitsbericht zum WS24/25

Semesterbeginn:

SIET
vom 30.09.2024 bis 13.10.2024

Kennenlernfahrt
vom 18.10.2024 bis 20.10.2024

Was hat der aktuelle FSR in diesem Semester bisher gemacht?

Studienführertage 2024

FMI Jena Fachschaftsrat Mathematik

FMI Jena Fachschaftsrat Informatik

Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften

Erst-Hilfe Heft Wintersemester 2024/25

Erst-Hilfe Heft Wintersemester 2024/25

Erst-Hilfe Heft Wintersemester 2024/25

20.01.2025

Tätigkeitsbericht zum WS24/25

kleine Veranstaltungen:

Was hat der aktuelle FSR in diesem Semester bisher gemacht?

Spieleabend

Skatturnier

EMILIO

EISLAUFEN

COZY HOBBY ABEND

Magic Casual-Turnier

20.01.2025

Tätigkeitsbericht zum WS24/25

größte Veranstaltung:

Was hat der aktuelle FSR in diesem Semester bisher gemacht?

WIR BRAUCHEN DICH!

16.12. BACKEN FÜR DIE WEIHNACHTSVORLESUNG

WEIHNACHTSVORLESUNG

17.12. CARL-ZEISS-STR. 3

19 UHR HÖRSAAL 1

20.01.2025

Tätigkeitsbericht zum WS24/25

kommende Veranstaltungen:

Was wird der aktuelle FSR noch machen?

Skatturnier

FORMEL

PITANIC

Der 4. FMI-Ball

27.06.2025

20.01.2025

Tätigkeitsbericht zum WS24/25

Weiterbildung und sonstige Aktionen:

Was macht der aktuelle FSR sonst noch?

KIF 52.5

vom 17.10.2024 bis 21.10.2024

Klausurtagung (Kla Taln)

vom 08.11.2024 bis 10.11.2024

Pullis und Sweatshirts

VOEGE

Hey, studs...

schon abgestimmt?

Evaluation der Lehre

20.01.2025

Tätigkeitsbericht zum WS24/25

und jede Woche:

Was machen wir immer?

Sitzungstermin

Im Wintersemester 24/25 finden unsere Sitzungen in Präsenz statt. Wenn ihr Interesse an der Mitarbeit habt oder euch einfach mal anschauen wollt, wofür wir euer Geld so ausgeben, schaut gerne jederzeit vorbei.

Sitzungen finden im WS24/25 beginnend mit dem 28.10. immer

Montags, 16:00 (±1) Uhr, EAP 8 R220

statt.

20.01.2025

Tätigkeitsbericht zum WS24/25

Wünsche?
Anmerkungen?
Fragen?

20.01.2025



Finanzbericht (zum aktuellen Finanzjahr: 01.04.24 bis 31.03.25)

Kontostand Beginn SoSe24 (01.04.24): 1'467,38€
 Kontostand Ende SoSe24 (30.09.24): 1'048,55€

Kontostand Beginn WS24/25 (01.10.24): 2'132,41€
 Kontostand aktuell: 4'115,06€

geschätzter Kontostand am Ende des HJ: 1'240,07€

20.01.2025

Finanzbericht (zum aktuellen Finanzjahr: 01.04.24 bis 31.03.25)

Kontostand Beginn SoSe24 (01.04.24): 1'467,38 €
 Kontostand Ende SoSe24 (30.09.24): 1'048,55 €

Ausgaben und Einnahmen SoSe24:

Veranstaltungsdatum	Veranstaltung	Ausgaben/Einnahmen
05.08.2023	Grillabend	-24,00 €
19.01.2024	Geselliger Abend	-11,58 €
09.04.2024	Semesteranfangsgrillen	-7,35 €
-	Walkie-Talkies	-86,97 €
-	Kabeltrommel	-88,99 €
-	technische Anschaffungen	-100,95 €
-	Snacks & Getränke	-97,45 €
15.05.2024	Inverse Stadtrallye	-14,39 €
-	Awareness-Westen	-28,94 €
17.06.2024	Fakultätsfest	+250,05 €
14.06.2024	EM Hörsaal Public Viewing	-57,94 €
04.07.2024	Vollversammlung	-95,90 €
-	Steuern	-54,42 €

20.01.2025

Finanzbericht (zum aktuellen Finanzjahr: 01.04.24 bis 31.03.25)

Kontostand Beginn WS24/25 (01.10.24): 2'132,41€
 Kontostand aktuell: 4'115,06€

Bisherige Ausgaben und Einnahmen WS24/25:

Veranstaltungsdatum	Veranstaltung	Ausgaben/Einnahmen
30.09.-13.10.2024	SIET	+219,64 €
17.-21.10.2024	KIF	-423,92 €
08.-10.11.2024	Klausurtagung	-80,30 €
-	Pullis	+2304,48 €
-	Erste-Hilfe-Rucksack	(-38,12 €)
17.12.2024	Weihnachtsvorlesung	??,?? €
20.01.2025	Vollversammlung	??,?? €
-	Snacks & Skatblätter	??,?? €
-	Steuern	-37,25 €

20.01.2025

Finanzbericht (zum aktuellen Finanzjahr: 01.04.24 bis 31.03.25)

Kontostand Beginn WS24/25 (01.10.24): 2'132,41€
 voraussichtlicher Kontostand am Ende des HJ (31.03.25): 1'240,07€

Bisherige Ausgaben und Einnahmen WS24/25:

Veranstaltungsdatum	Veranstaltung	Ausgaben/Einnahmen
30.09.-13.10.2024	SIET	~ +40,00 €
17.-21.10.2024	KIF	-423,92 €
08.-10.11.2024	Klausurtagung	-80,30 €
-	Pullis	0,00 €
-	Erste-Hilfe-Rucksack	-38,12 €
17.12.2024	Weihnachtsvorlesung	~ -200,00 €
20.01.2025	Vollversammlung	~ -100,00 €
-	Snacks & Skatblätter	~ -40,00 €
-	Steuern	~ -50,00 €

20.01.2025

Finanzbericht (zum aktuellen Finanzjahr: 01.04.24 bis 31.03.25)

Wünsche?
Anmerkungen?
Fragen?

20.01.2025

Ordnungsänderung

LET'S CHANGE IT !!

20.01.2025